



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses  
des Landtags NRW  
Herrn Helmut Seifen MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

An die  
Vorsitzende des Ausschusses  
für Schule und Bildung  
des Landtags NRW  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



20. November 2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
421/422  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:  
Anette Busse  
Telefon 0211 5867-3234  
Telefax 0211 5867-3220  
anette.busse@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Sachstand zum Bedarf an Lehrkräften und der möglichen Anpassung von Fächerkombinationen, mit besonderer Bezugnahme auf das Fach Informatik, sowie Sachstand der Entwicklung von Kriterien eines ‚begründeten Einzelfalls‘ im Sinne des § 1 Abs. 4 LZV NRW“**

Bitte der SPD-Fraktion um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 22. November 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in Bezug auf die Bitte der SPD-Fraktion vom 19. Oktober 2017 lege ich den Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zu o.g. Thema für die Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 22. November 2017 vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de



# **Sachstand zum Bedarf an Lehrkräften und der möglichen Anpassung von Fächerkombinationen, mit besonderer Bezugnahme auf das Fach Informatik, sowie Sachstand der Entwicklung von Kriterien eines ‚begründeten Einzelfalls‘ im Sinne des § 1 Abs. 4 LZV NRW**

Bericht zur Sitzung des Wissenschaftsausschusses  
am 22. November 2017

## **I. Anlass**

Die SPD-Fraktion hat mit E-Mail vom 19. Oktober 2017 um einen Bericht der Landesregierung zum o.g. Thema gebeten. Die Bitte verweist auch auf eine Petition, zu der der Petitionsausschuss am 5.9.2017 Empfehlungen und Erwartungen geäußert hat (danach sollten insbesondere bereits im Vorfeld einer Berichterstattung nach § 1 Abs. 3 LABG zeitnah Informationen zu den Kombinationen mit dem Fach Informatik eingeholt werden, Kriterien für einen „begründeten Einzelfall“ nach den Ausnahmetatbeständen in § 1 Abs. 4 LZV vorgelegt werden und flexible Ausnahmeentscheidungen durch die Hochschulen geprüft werden).

## **II. Bedarf an Lehrkräften**

Die Einstellungschancen in einigen MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sollten langfristig sehr gut sein, u.a. für das Fach Informatik. Der Gesamtbedarf an Informatik-Lehrkräften ist allerdings verglichen mit anderen Fächern, deren quantitative Bedeutung in den Stundentafeln der einzelnen Schulformen höher ist (etwa Mathematik und Physik), deutlich geringer.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat weit gehende Möglichkeiten geschaffen, dass Schulen ihre Stellenausschreibungen für den Seiteneinstieg öffnen können. Gerade für die sogenannten MINT-Fächer ist dies eine zielführende Maßnahme. Eine Qualifizierung der im Seiteneinstieg eingestellten Lehrkräfte erfolgt in der Regel über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, der zu der entsprechenden Lehrbefähigung führt.

Das Schulministerium ist zudem regelmäßig auf Jobmessen, z. B. den Unternehmenskontaktmessen Bonding und Konaktiva, und Absolventenkongressen mit Informationsständen vertreten, um zielgerichtet und fachspezifisch Lehrkräfte zu gewinnen. Weiterhin finden Informationsveranstaltungen an Universitäten und Fachhochschulen mit gewerblich-technischen Fachrichtungen statt, um insbesondere für den Seiteneinstieg zu werben.

Trotz aller Anstrengungen der Landesregierungen in dem vergangenen Jahrzehnt sind weitere Anstrengungen zur langfristigen Gewinnung und Qualifizierung des Lehrernachwuchses erforderlich. Die MINT-Fächer werden im Rahmen der geplanten Kampagne zur Werbung von Lehrkräften besondere Berücksichtigung finden.

Zum Fach Informatik sowie zur Gewinnung und Qualifizierung von Lehrkräften für dieses Fach hat das damalige Ministerium für Schule und Weiterbildung im Frühjahr 2017 zwei ausführlichere Berichte vorgelegt (Studium, Vorbereitungsdienst, Seiteneinstieg, Zertifikatskurse etc.; Berichte vom 23.3.2017, Vorlage 16/4904 und vom 6.4.2017, Vorlage 16/4967), die im Wesentlichen weiter aktuell sind. Den Einstellungsbedarf im Fach Informatik haben sie bereits deutlich gemacht.

### **III. Kombinationsmöglichkeiten**

In Nordrhein-Westfalen wurden Fächer-Kombinationsvorgaben für das Lehramtsstudium mit der Lehramtszugangsverordnung (LZV) 2009 eingeführt. Sie sind nicht als Klassifizierung der Fächer im Sinne einer Wertigkeit für den Bildungsauftrag zu verstehen, sondern haben insbesondere organisatorische und personalwirtschaftliche Hintergründe. So trägt diese Regelung dazu bei, in den Teilstudiengängen des kombinatorischen Lehramtsstudiums terminliche Überschneidungen hinsichtlich der Lehrveranstaltungen zu reduzieren („Studierbarkeit“). Insbesondere im folgenden Vorbereitungsdienst führte eine komplette Freistellung von Kombinationsmöglichkeiten zu Ausbildungsanforderungen, die sich für die Ausbildungspraxis und die Staatsprüfung an einer konkreten Schule nicht abbilden lassen.

Ein Verzicht auf Kombinationsvorgaben würde zudem Fächerkombinationen erlauben, mit denen eine langfristige Einsetzbarkeit von Lehrkräften – v.a. an kleineren Schulen – nicht gewährleistet ist, und langfristig negative Auswirkungen auf die fachgerechte Unterrichtsversorgung zu erwarten sind (weil Schulen faktisch zum fachfremden Einsatz der Lehrkräfte gezwungen werden).

Eine Aufnahme von Informatik in die Liste der beliebig kombinierbaren Fächer würde auch Kombinationen mit Fächern mit sehr geringem Lehrkräftebedarf und minimalem Unterrichtsangebot für eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst erlauben (z.B. Informatik/Italienisch oder Informatik/Psychologie etc.).

Es ist dagegen völlig offen, inwieweit ein Verzicht auf Kombinationsvorgaben für das Fach Informatik zu einem Anstieg der Zahl von Lehramtsstudierenden führen würde. In affinen Fächern wie Mathematik und Physik gelingt es jedenfalls nicht, die vorhandenen Lehramts-Studienplätze in hinreichendem Umfang zu besetzen – obwohl diese Fächer keinen Kombinationsvorgaben unterliegen (dies gilt bundesweit, unabhängig von Kombinationsvorgaben, u.a. wegen attraktiverer beruflicher Perspektiven außerhalb des öffentlichen Dienstes).

Die Kombinationsmöglichkeiten der LZV wurden erst im April 2016 mit deren Neufassung überarbeitet.

In Bezug auf das Fach Informatik hat der Landtag Kombinationsregelungen erst im April 2017 behandelt. Zu dem Antrag „Das Fach Informatik an allen nordrhein-westfälischen Schulen stärken“ wurde mit breiter Mehrheit ein Änderungsantrag angenommen (Drucks. 16/14767). Damit wurde die Landesregierung u.a. aufgefordert, „...im Rahmen der anstehenden Berichterstattung ‚Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerbildung‘ nach § 1 Abs. 3 LABG die Kombinationsvorgaben in der Lehramtszugangsverordnung zu überprüfen ...“. Das Ministerium für Schule und Bildung plant aus den oben genannten Gründen derzeit, an diesen Verfahrensschritten festzuhalten. Zu den Möglichkeiten von Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 4 LZV wird auf die beiliegende Anlage hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Aufnahme von Informatik in die Liste der beliebig kombinierbaren Fächer zumindest im Gesamtkontext anderer Fächer und Kombinationsvorgaben zu prüfen. Eine Überprüfung könnte nicht auf das Fach Informatik beschränkt werden. Ähnliche Fragen könnten sich z.B. für das Fach Technik stellen.

## Anlage

Nach § 1 Abs. 4 LZV „kann“ das für Schulen zuständige Ministerium in „begründeten Ausnahmefällen“ Fächer anderer Lehrämter und nicht in der Verordnung genannte Fächer sowie Fächerkombinationen zulassen.

Ausnahmegenehmigungen zu Kombinationsvorgaben können hiernach v.a. in folgenden Fällen erteilt werden:

- Studierende aus anderen Bundesländern mit von der LZV abweichenden Fächerkombinationen können an nordrhein-westfälischen Universitäten ihr Studium abschließen. Entsprechend werden Abschlüsse aus anderen Bundesländern anerkannt.
- Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, die bereits einen lehramtsfremden Hochschulabschluss erworben haben (oder in entsprechendem Umfang Studienleistungen erbracht haben) können auch bei Neu-Aufnahme eines lehramtsbezogenen Studiums von Kombinationsvorgaben der LZV freigestellt werden.
- Studierende, die ihr Studium wegen des Auslaufens der zur Ersten Staatsprüfung führenden Studiengänge in den BA/MA-Studiengängen nach der LZV fortsetzen wollen, können ihr Studium unabhängig von Kombinationsvorgaben mit den ursprünglich gewählten Fächern abschließen. (Nur für den letztgenannten Fall hat die LZV 2016 die Zuständigkeit auf die Hochschulen übertragen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 LZV), weil hier der Vertrauensschutz zu Gunsten der Studierenden einen generellen Vorrang erhalten soll.)

Leitendes Kriterium ist dabei, dass Personen, die bereits erhebliche Ausbildungsleistungen außerhalb der aktuellen nordrhein-westfälischen Lehramtsstudiengänge erbracht haben, nicht durch Kombinationsvorgaben von Aufnahme oder Abschluss eines solchen lehramtsbezogenen Studiums abgehalten werden sollen.

Eine abschließende Konkretisierung der Ermessensregelung durch abstrakte Fallgruppen oder Vorgaben wäre sachlich und rechtlich nicht vertretbar.

Nicht zulässig wären Konkretisierungen, die nicht auf „Ausnahmefälle“ zu beschränken wären, sondern einzelne Verordnungsregelungen faktisch außer Kraft setzen würden. So könnten z.B. nicht bestimmte Fächer generell für beliebig kombinierbar erklärt werden.

Eine Übertragung der Entscheidungen auf die einzelnen Hochschulen würde an diesen Rahmenbedingungen nichts ändern. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass es bei Ausnahmegenehmigungen entscheidend auf regionale Besonderheiten ankäme, die von den einzelnen Hochschulen besser bewertet werden könnten. Das gilt insbesondere für Fragen der Ausbildungsmöglichkeiten im Vorbereitungsdienst und der schulischen Einsatzmöglichkeiten.